

§ 31 Praktische Prüfung

¹Im Fach Übungsunternehmen ist neben der schriftlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 6 eine praktische Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums abzuleisten. ²Die Prüfung beinhaltet die Bearbeitung einer betrieblichen Problemstellung des Übungsunternehmens durch die Schülerin oder den Schüler – Dauer 30 Minuten – sowie ein anschließendes Prüfungsgespräch ausgehend von der gestellten Situation. ³Das Prüfungsgespräch wird von zwei Lehrkräften abgenommen. ⁴Es findet als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen statt und soll im Allgemeinen je Prüfling zehn Minuten dauern. ⁵Bei der Bildung der Note der praktischen Prüfung im Fach Übungsunternehmen zählt die Bearbeitung der betrieblichen Problemstellung dreifach, das Prüfungsgespräch einfach. ⁶§ 29 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.